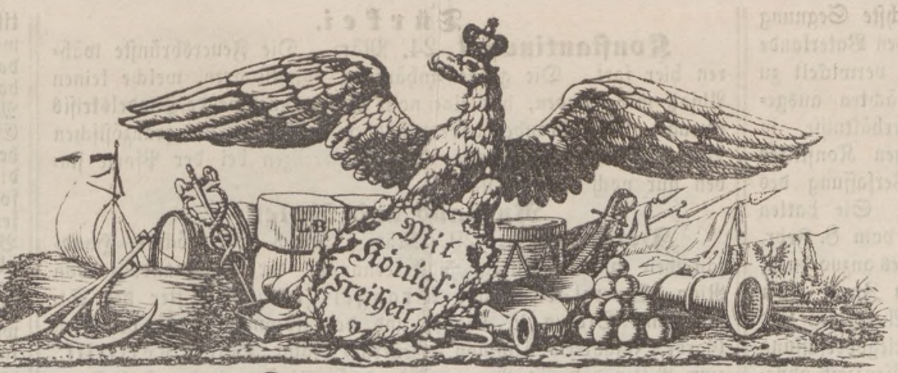
Diese Zeitung erscheint täglich zwei Mal,
Morgens 8 Uhr und Abends 6 Uhr.
Vierteljährlicher Abonnementspreis für Stettin 1 thlr. 10 sgr.,
mit Botenlohn 1 thlr. 17 sgr. 6 pf.
Für Pommern und das übrige Deutschland 1 thlr. 17 sgr. 6 pf.

Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Für Stettin: die Graßmann'sche Buchhandlung
Schulzenstraße Nr. 341.
Redaction und Expedition daselbst.
Insertionspreis: Für die gespaltene Petitzeile 1 sgr.





Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

No. 158. Freitag, den 4. April. 1856.

Stettin. Es ist kaum mehr zweifelhaft, daß nach den unreifen stürmischen und vergeblichen Versuchen der Rechten im Hause der Abgeordneten, die junge verfassungsmäßige Freiheit Preußens wieder zu untergraben, plötzlich ein glücklicher Umschlag der Stimmung erfolgt ist, der uns wie die Morgenröthe einer bessern Zeit entgegenschimmert.

Statt der Anträge auf Streichung von Verfassungs-Paragraphen sehen wir plötzlich einen Antrag auftauchen, der den Zweck hat, die gesetzliche Freiheit wiederherzustellen, wo sie verletzt sein sollte, und dieselbe so viel als es gesetzlich geschehen kann, zu schützen. Zwar geht dieser Antrag von der Minorität der Linken im Hause der Abgeordneten aus, denn Herrn Mathis gebührt die Ehre der Initiative; allein wenn nicht Alles täuscht, wird auch die Rechte demselben beitreten, wenn derselbe in der Plenarversammlung zur Berathung kommen sollte. Der Antrag gründet sich auf Geist und Wort des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851; und unternimmt es, dies Gesetz als einzige Norm für die Presse festzustellen. Der Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen, „die Staats-Regierung werde die polizeilichen Befugnisse der Behörden in Betreff der Presse in die Schranken der gesetzlichen Vorschriften zurückführen und verhindern, daß die Ausübung dieser Befugnisse die verfassungs- und gesetzmäßig begründete Freiheit der Presse vernichte oder verkümmere; insbesondere, die Staats-Regierung werde:

1) nach nochmaliger und gründlicher Erwägung von derjenigen Auslegung der Gesetze zurücktreten, nach welcher sie sich die Befugniß beilegt, die aus das Buchdrucker- und Buchhändler-Gewerbe bezüglichen Konzessionen im Administrativwege zu entziehen, oder in der nächsten Session der beiden Häuser auf dem Wege der Gesetzgebung die Lösung des Zwiespaltes veranlassen, welcher nach Ausweis der Beschlüsse der Zweiten Kammer vom 12. Mai 1853 und 17. März 1854 zwischen der Landes-Vertretung und der Staats-Regierung über jene Auslegung obwaltet;

2) die Polizei-Behörden anweisen, die vorläufige Beschlagnahme von Zeitschriften und Tagesblättern fortan nicht als ein selbstständiges, von dem Erfolg des gerichtlichen Verfahrens unabhängiges Mittel zur Einwirkung auf die Presse, sondern, dem Gesetze vom 12. Mai 1851 gemäß, nur als vorbereitenden Schritt für die gerichtliche Untersuchung und nur in den Fällen anzuordnen, in welchen die gerichtliche Bestätigung mit Grund zu erwarten ist;

3) abweichend von dem bisherigen Verhalten des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers, die Polizei- und Justiz-Behörden anweisen, dem § 29 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 gemäß, die vorläufig in Beschlag genommenen Druckstücke, wenn die gerichtliche Verfolgung nicht innerhalb zehn Tagen nach der Beschlagnahme beschlossen ist, jederzeit spätestens mit Ablauf dieser Frist freizugeben, gleichviel in welcher Lage sich die Erörterung über die Begründung der Beschlagnahme befindet;

4) das durch die Gesetze vom 3. Januar 1849 und vom 12. Mai 1851 gebotene Verhältniß wiederherstellen, nach welchem, so weit es auf Beschlagnahme und Verfolgung einer Druckschrift ankommt, die Polizeibehörde lediglich Organ der Staats-Anwaltschaft ist, und diese ganz unabhängig von dem Urtheil der Polizeibehörde zu beschließen hat, ob sie die Beschlagnahme aufheben, oder den Antrag bei dem Gerichte einbringen, so wie ob sie den Rekurs gegen eine zurückweisende Entscheidung des Gerichts einlegen wolle, und demnach eine Verfügung des Justiz-Ministers außer Kraft setzen, welche jenes Verhältniß umgekehrt, die Staats-Anwaltschaft zum Organe der Polizeibehörde gemacht und angewiesen hat, schlechthin in allen Fällen, in welchen die Polizeibehörde eine Druckschrift in Beschlag nimmt, den Antrag bei dem Gerichte zu stellen und jederzeit gegen eine ablehnende Entscheidung den Rekurs zu ergreifen;

5) Anweisung ertheilen, daß, wenn der Staats-Anwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung findet, die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen sofort erfolgen müsse, ohne daß der Bescheid auf eine gegen die Verfügung des Staats-Anwalts etwa eingelegte Beschwerde bei der Ober-Staatsanwaltschaft abzuwarten ist;

6) ferner anordnen, daß bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen, in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, schriftlich angegeben sei;

7) im Gegensatz gegen die von dem Minister des Innern vertheidigte Ansicht Anordnung treffen, daß das mit Geist und Wort des Gesetzes vom 12. Mai 1851 nicht übereinstimmende Verlangen der Einholung einer Konzession zum Verkaufe einer Schrift Seitens dessen, welcher sie im Selbstverlage herausgiebt, nicht wieder werde hergestellt werden;

8) die betreffenden Behörden anweisen, gesetzlich unbescholtenen Personen, d. h. solchen, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die Genehmigung zum Betriebe der im §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bezeichneten Gewerbe nicht zu verweigern und bei den betreffenden Entschließungen die politische Richtung des Nachsuchenden nicht zum Maßstab zu nehmen;

9) den betreffenden Behörden untersagen, durch Weisungen an die Zeitungs-Redaktionen irgend welche Gegenstände von der Besprechung auszuschließen, insofern diese Besprechung nicht unter die strafrechtlichen Bestimmungen fällt, ein Verfahren, welches jedenfalls nur unter Voraussetzung eines erklärten Belagerungs-Zustandes, des Krieges oder Aufruhrs, unter den Maßgaben der §§. 5 und 16 des Gesetzes vom 5. Juni 1851 über den Belagerungs-Zustand gestattet sein könnte;

10) den betreffenden Polizei-Behörden nicht ferner, wie in einer an das Polizei-Präsidium zu Berlin ergangenen Verfügung des Ministers des Innern vom 28. November 1853 geschieht, gestatten, die Vorschrift des §. 5 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851, nach welcher gleichzeitig mit der Austheilung einer Zeitung oder Zeitschrift ein Exemplar bei der Orts-Polizei-Behörde zu hinterlegen ist, dahin zu verschärfen, daß die Hinterlegung nur in bestimmten, willkürlich angeordneten Dienststunden zugelassen und das Erscheinen des Blattes dadurch unter Umständen unmöglich gemacht werde, die öffentlichen Blätter aber dadurch in Abhängigkeit zu bringen, daß von dieser Regel zwar Ausnahmen bewilligt, jedoch als jederzeit entziehbar bezeichnet werden;

11) den betreffenden Behörden untersagen, bei Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Zeitungen durch öffentliches Feilbieten einzelne Zeitungen von diesem Verkaufe auszuschließen;

12) den betreffenden Behörden verbieten, in einer mit Geist und Wort des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen nicht übereinstimmenden Auslegung ein Mittel zu finden, durch wiederholte Ausweisung der Redakteure mißliebiger Zeitungen vom Verlags-Orte diese Zeitungen selbst zu unterdrücken, endlich

13) den betreffenden Behörden verbieten, die Verbreitung solcher Zeitungen und Zeitschriften, welche mit dem System der Staats-Regierung nicht übereinstimmen, dadurch zu hindern, daß Gast- und Schankwirthe darauf hingewiesen werden, daß ihre Gewerbe-Konzession sie verpflichte, solche Zeitblätter nicht auszulegen, eine Hinweisung, welche ihnen im Uebertretungsfalle die Entziehung der Konzession in Aussicht stellt.

Die N. Pr. Z. stellt diesen Antrag an die Spitze ihres Blattes und knüpft daran einige vorläufige Betrachtungen, die wir folgen lassen. Das Blatt sagt:

„Seinem Antrage hat der Abgeordnete Mathis sehr ausführliche Motive beigegeben, die das ganze Sachverhältniß und das Bedürfniß näher darlegen sollen. Wenngleich der Antrag nicht von unsern politischen Freunden ausgegangen ist, — sie werden ihm aber nicht entgegen sein, — so müssen wir denselben doch der dringendsten Beachtung des Hauses empfehlen. Wir können, da bis jetzt so viele Details vorliegen, freilich nicht sofort über jeden einzelnen Punkt ein Urtheil abgeben; aber im Allgemeinen wünschen wir, daß die Sache gründlich erwogen und den Uebelständen abgeholfen werde. Wir sind z. B. durchaus keine Freunde der Kölnischen Zeitung, das ist bekannt genug; aber wenn der Redakteur derselben wirklich Grund gehabt hätte — wir können es kaum glauben — zu der Vermuthung, daß ihn Verfolgungen treffen würden, falls er den bekannten Aufruf des Abg. Delius abdruckte, so könnte man freilich von Preßfreiheit nicht mehr sprechen. Uebrigens hat der Herr Minister in dieser Frage sich klar genug für das Recht der Presse ausgesprochen.

„Das Wichtigste in dieser ganzen Preßangelegenheit wird immer sein, daß die Regierung fortan den Grundsatz aufstelle, Konzessionen dürfen nur durch Richterspruch entzogen werden. Wenn eine Zeitung nach dem Preßgesetz vor Gericht gestellt werden kann, aber auch außerdem nach dem Gewerbegesetz vor die Administrativ-Behörden, so folgt daraus mindestens so viel, daß es ein Institut im Staate giebt, das zwar „frei" ist, aber dennoch den Vorzug genießt, mit doppelten Fesseln gebunden zu werden. Man meine nicht, daß wir hiermit irgend etwas anderes beabsichtigen, als Sr. Majestät Regierung um die Berücksichtigung zu bitten, die doch in der That die Presse verdient. Woher ist es gekommen, daß jetzt nicht mehr wie damals, als Herr Mathis noch Direktor im Ministerium des Innern war, die „Fenster in der Wilhelmsstraße und unter den Linden zittern" wegen irgend eines preußenfeindlichen Artikels der Leipziger Allgemeinen Zeitung? Durch die Preßfreiheit ist das bewirkt; man achte dies Gut, wenn es auch ab und zu unbequem wäre: blos zum Ja sagen bedarf es ja auch keiner freien Presse. Kein verständiger Mann wird dem Gouvernement das Recht nehmen wollen, die Presse aufs Genaueste zu kontrolliren und zu überwachen: sie ist eine Macht, also muß die Regierung auch stets gegen sie gerüstet sein. Aber je mehr dabei überall feste Grenzen innegehalten werden, die das Belieben ausschließen, desto weniger wird die Regierung nach irgend einer Seite hin zu besorgen haben."

Deutschland.

Berlin, 3. April. Der aus dem Hause der Abgeordneten an das Herrenhaus gekommene Gesetz-Entwurf, die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend, hat in der Finanz-Kommission des Herrenhauses eine lebhafte Diskussion veranlaßt. Der Finanzminister erklärt sich entschieden gegen zwei Amendements, von denen das eine die unter monatlich 15 Sgr. veranlagten Stufen der Klassensteuer, vom 1. Juli d. J. ab, von dem Zuschlag befreit wissen und das zweite den ganzen Zuschlag nur bis zum 1. Januar 1857 zur Forterhebung genehmigen wollte. Regierungsseitig wurde unter Anderem mitgetheilt, daß im Jahre 1855 von den gesammten direkten Staatssteuern im Betrage von 26 Millionen Thalern nur 34,000 Thlr. in Rest geblieben und nur 244,000 Thlr., hauptsächlich in den von außerordentlichen Kalamitäten heimgesuchten Gegenden niedergeschlagen worden sind, während die verlangte Befreiung der niedrigen Steuerstufen der Klassensteuer einen Ausfall von 637,000 Thlr. veranlassen würde. Sowohl diese Amendements als auch eine Resolution wurden abgelehnt. Die Kommission schlägt also die Annahme des Gesetz-Entwurfs in der von dem andern Hause beschlossenen Fassung vor.

Das von den beiden Häusern berathene Gesetz wegen Herabsetzung der Tara-Vergütigung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, hat am 31. März die königliche Sanktion erhalten und wird mit einer ausführenden königlichen Verordnung von demselben Tage im amtlichen Theile des Staats-Anzeigers veröffentlicht. Die Letztere setzt fest, daß die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni d. J. ab in Anwendung gebracht werden soll. Das Gesetz selbst enthält Folgendes: „Für den in Ballen oder Säcken vom Auslande eingehenden rohen Kaffee ist bis auf Weiteres in Stelle der bisher bewilligten Taravergütung von drei Pfund vom Centner Bruttogewicht — Pos. 25 m. n. Abtheilung II. des für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen und in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 31. Oktober 1853 bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zoll-Tarifs — eine Taravergütung von zwei Pfund vom Centner Bruttogewicht zu gewähren.

Der General der Infanterie und General-Adjutant des Königs, v. Neumann, hatte, wie die „N. Preuß. Z." hört, heute das Unglück, mit dem Pferde zu stürzen und sich das Schlüsselbein zu brechen.

Der Justizminister Simons hat die betrübende Nachricht erhalten, daß sein Vater, der Chef des bekannten Handlungshauses Simons Erben in Elberfeld, vorgestern Abend unerwartet gestorben ist.

Die Umstände, unter welchen der Aufruf zur Begründung einer v. Hinckeldey'schen Familien-Stiftung am hiesigen Orte eine lebhafte Zustimmung entsprochen hat, scheinen auch außerhalb tief empfunden zu werden. Nachdem bereits aus Wien und London nicht unansehnliche Beiträge eingesandt worden sind, sollen dem Vernehmen nach auch in andern Städten Preußens Einleitungen getroffen sein, um den Einzelnen die Betheiligung zu erleichtern.

Sicherem Vernehmen nach, steht nunmehr die gänzliche Aufhebung der Blokade der russischen Häfen in kürzester Frist zu erwarten. Nicht minder darf die Aufhebung des russischen Ausfuhrverbots von Getreide ꝛc. als nahe bevorstehend angesehen werden.

Posen, 2. April. Das hiesige königl. Regierungs-Präsidium veröffentlicht in der neuesten Nummer des Amtsblatts eine Verfügung vom 14. v. M., in Betreff der Wechselschulden der Beamten, in welcher es heißt: „Wir untersagen hiermit allen uns untergebenen Beamten die Kontrahirung von Wechselschulden, so wie die Uebernahme von Wechselbürgschaften, und werden gegen diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, im Wege des Disziplinar-Verfahrens einschreiten. Die gegenwärtige Bestimmung findet auf diejenigen Beamten, welche mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde kaufmännische oder andere, einen größeren Geldverkehr bedingende Geschäfte treiben, oder durch Grundbesitz genöthigt sind, zeitweise einen diesem Besitz entsprechenden und durch denselben gesicherten Kredit zu nehmen, hinsichts dieses Privatgeschäftsverkehrs, keine Anwendung."

Hannover, 2. April. (Eröffnung der allgemeinen Stände-Versammlung.) Nach Beendigung der in der Königlichen Schloß-Kapelle heute Morgen stattgehabten kirchlichen Feier versammelten sich die Deputirten der Stände beider Kammern in dem Thron-Saale des Landschaftlichen Hauses. Um 1½ Uhr erschien der Königl. Kommissarius Staatsminister Graf von Kielmannsegge, und richtete an dieselben folgende Anrede:

„Meine Herren! Von Sr. Maj. dem Könige, unserem Allergnädigsten Herrn, bin ich beauftragt worden, die berufene Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs zu eröffnen, und in Allerhöchstdero Namen Folgendes vor Ihnen auszusprechen;

Des Himmels gnädige Fügung hat Europa die höchste Segnung der Völker, den Frieden wiedergegeben! Vom deutschen Vaterlande ist dadurch die Gefahr abgewandt, in den Krieg verwickelt zu werden, welcher zwischen mehreren europäischen Mächten ausgebrochen war. Gleichwohl sind die drohenden Verhältnisse, in denen Deutschland seit dem Beginn des europäischen Konfliktes stand, nicht ohne Einwirkung auf die militärische Verfassung des deutschen Bundes und der Bundesstaaten geblieben. Sie hatten die Bundes-Versammlung genöthigt, durch Beschluß vom 8. Febr. vorigen Jahres eine Kriegsbereitschaft des Bundesheeres anzuordnen, woraus für die Regierung die Pflicht entstand, zum Zweck jener Bereitschaft außerodentliche Ausgaben zu machen. Außerdem sind in Folge der Bestimmungen der revidirten Bundes-Kriegsverfassung das Bundes-Kontingent, die Präsenzzahl und die Präsenzzeit ohnehin in einer Weise erhöht, daß eine bleibende Vermehrung der Kosten für das Heer unabweislich erforderlich geworden ist. Se. königl. Majestät erwarten, daß die allgemeine Ständeversammlung bei den Vorlagen, die ihr dieserhalb gemacht werden, der Nothwendigkeit eingedenk bleibt, die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund gewissenhaft zu erfüllen. — Es ist Ihnen bekannt, daß Sich des Königs Majestät genöthigt gesehen haben, zur Erfüllung der Beschlüsse des Deutschen Bundes vom 23. August 1851 und vom 12. und 19. April 1855 eine Reihe von Abänderungen im Verfassungsgesetze von 1848 durch die Verordnung vom 1. August v. J. vorzunehmen, nachdem auch der dritte Versuch, eine Aenderung jenes Verfassungsgesetzes auf dem Wege der Verhandlung mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erreichen, fruchtlos geblieben war. Jetzt werden noch die Aenderungen nachzutragen sein, welche in der Verordnung vom 1. August v. J. vorbehalten sind. Es sollen Ihnen Vorschläge wegen Modifikation der Kammern-Composition und des Wahlgesetzes, ferner über Modifikation des zweiten Absatzes im §. 171 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 und wegen Abänderung des Finanz-Kapitels vorgelegt werden. Den Entwurf wegen Aenderung des Finanz-Kapitals empfehlen des Königs Majestät Ihrer besonderen Beachtung. Die Art und Weise, wie das Verfassungsgesetz von 1848 die Kassenvereinigung hergestellt hat, enthält eine so bedenkliche und bundeswidrige Schmälerung der Königlichen Rechte, daß des Königs Majestät fest entschlossen sind, eine wesentliche und durchgreifende Aenderung dieses Theiles der Verfassung zu bewirken. Allerhöchstdieselben hegen die Zuversicht, daß die allgemeinen Stände des Königreichs mit altbewährter Treue den Allerhöchsten Absichten auf eine gerechte und heilsame Regelung der betreffenden Verfassungs-Bestimmungen entsprechen werden. . . . . . Des Königs Majestät hoffen, daß Sie bereitwillig Ihre Zustimmung zu solchen für die Hebung der wichtigsten Erwerbsquellen unvermeidlichen Ausgaben ertheilen werden. In Folge der fortdauernden Theuerung und durch Abminderung des Geldwerthes sind die Gehalte im Militair und die Besoldungen im Civildienste, welche letztere ohnehin seit 1848 erheblich herabgesetzt waren, fast durchgehends in einer Weise unzureichend geworden, daß bei vielen Betheiligten wahrer Nothstand, oder wenigstens ein abstechendes Mißverhältniß zu dem früheren Zustande eingetreten ist. Je mehr nun die Regenten unseres Vaterlandes von jeher ihren Ruhm darin suchten, ihrem Militair einen angemessenen Gehalt zu sichern, und von einer ausreichend besoldeten Dienerschaft unterstützt zu werden, desto tiefer beklagen es des Königs Majestät, daß sich gegenwärtig ein Zustand einzustellen droht, welcher das frühere Verhältniß umkehrt, und ernste Gefahren für die Staats-Verwaltung besorgen läßt. Augenblickliche Unterstützung für die bedürftigsten Klassen wurde durch Theuerungszulagen geleistet. Doch ist diese temporaire und beschränkte Abhülfe durchaus ungenügend. Die Gehalte bei einem großen Theile des Militairs müssen dauernd erhöht werden. Hinsichtlich des Heeres sind die dieserhalb nöthigen Anträge der Vorlage über Erhöhung des Militair-Etats eingefügt worden. Es sollen Ihnen auch Vorschläge vorgelegt werden, welche für mehrere Klassen von Civildienern die Besoldungen definitiv erhöhen, für andere wenigstens temporair die unvermeidliche Hülfe gewähren. Se. Königl. Majestät wünschen, daß die allgemeine Stände-Versammlung diesem Gegenstande ihre größte Aufmerksamkeit und Rücksicht widme und mit der Regierung einträchtig zusammen wirke, um schnelle und sichere Abhülfe zu schaffen. — Im Namen und in Vollmacht Sr. Majestät erkläre ich die Stände-Versammlung für eröffnet."

Kiel, 2. April. Die hierselbst befindliche englische Flottille, bestehend aus den Schrauben-Linienschiffen „Cäsar" und „Majestic" und mehreren Räder-Dampfschiffen, ist heute früh, in Folge der gestern erhaltenen telegraphischen Ordre, in See gegangen, um nach England zurückzukehren. Nur das kleine Dampfschiff „Cocoo" ist in die Ostsee gegangen, um den an mehreren Orten stationirten englischen Kriegsschiffen den Befehl zur Rückkehr zu bringen. (H. C.)

Oesterreich.

Wien, 3. April. Eine aus Bukarest hier eingetroffene Depesche meldet, daß die Landpost aus Konstantinopel daselbst eingetroffen sei und Nachrichten bis zum 27. v. M. bringe. Nach denselben ist Omer Pascha zum Generalissimus der anatolischen Armee ernannt worden. In Konstantinopel werden Maßregeln vorbereitet, um den Londoner Wechselkours für ein Jahr auf 135 zu normiren. Der Handels-Codex ist vollendet.

Frankreich.

Paris, 1. April. Der Constitutionnel sagt: Bei dem Empfange der Bevollmächtigten in den Tuilerien, welcher unmittelbar auf die Unterzeichnung des Friedensvertrages folgte, wandte sich der Kaiser vorzugsweise an die russischen Bevollmächtigten und drückte ihnen in eben so würdiger Weise seine Befriedigung aus, beide Staaten von nun an völlig ausgesöhnt zu sehen.

† **Paris,** 2. April. Der Moniteur berichtet über die gestrige Revue, aber Nichts, was Ihnen nicht schon auf anderem Wege gemeldet wäre. Das offizielle Blatt erwähnt auch des Banquet's von 70 Personen, welches vorgestern aus Anlaß des Friedensabschlusses im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranstaltet worden war. Der Graf Walewski brachte einen Toast auf die Dauer des Friedens aus. Er sagte, „der Friede wird dauerhaft sein, denn er ist ehrenhaft für Alle". Alle Gäste beantworteten denselben mit lebhaften Hochs.

Türkei.

Konstantinopel, 24. März. Die Feuersbrünste währen hier fort. Die große Anhäufung von Waaren, welche keinen Absatz mehr finden, hat eine noch immer zunehmende Handelskrisis erzeugt. Eine Räuberbande plünderte das Haus des französischen Vice-Konsuls in Gallipoli. Die Konferenzen bei der Pforte finden nur noch seltener statt.

Rußland und Polen.

Petersburg, 29. März. Durch Allerhöchste Handschreiben werden Allergnädigst ernannt: der Kommandant von Riga, General-Lieutenant Wrangell I., zum Ritter des St. Wladimir-Ordens 2. Klasse, und der Kommandirende der 3ten Garde-Infanterie-Division, General-Major Baron Korff III., zum Ritter des St. Annen-Ordens 1. Klasse mit der kaiserlichen Krone.

Provinzielles.

4 **Anklam,** 3. April. Zu Spanteckow, einem 2 Meilen von hier belegenen gräflich von Schwerin'schen Rittergute, brach in der Nacht vom 31. März auf den 1. April d. J. gegen 2 Uhr Morgens in einem Tagelöhnerhause, wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit, Feuer aus, welches so energisch um sich griff, daß dadurch neben dem Tagelöhnerhause auch noch mehrere Büdnergehöfte ein Raub der Flammen wurden. Den armen Bewohnern des Tagelöhnerhauses ist durch dies Feuer fast Alles geraubt worden; dieselben konnten sich selbst nur mit Lebensgefahr retten. Der ungefähre Schaden beläuft sich auf etwa 2000 Thlr.

Am 2. d. M. wurde der im verwichenen Jahre aus dem Kriminalgefängnisse zu Usedom entsprungene, übel berüchtigte Töpferlehrling Carl Ploen aus Usedom von Liebenwalde bei Berlin, in welcher Gegend er vagabondirend angetroffen worden, gefesselt hierher gebracht und in das Kasernengefängniß einquartiert. Derselbe ist außer an mehreren anderen Diebstählen auch Theilnehmer an dem großen Usedomer Stadt-Haupt-Kassen-Diebstahl, welcher im Jahre 1854 bewerkstelligt wurde, und steht zu erwarten, daß nunmehr er und seine Genossen vor das im Herbste zusammentretende Schwurgericht gestellt werden.

Seit etwa 8 Tagen verweilt in unserer Stadt der Mechanikus Herr Schwiegerling mit seinem beweglichen Figuren-Kabinette und giebt in dem Gasthofe zum deutschen Hause seine Vorstellungen. Diese aber sind vortrefflich und ist nur zu bedauern, daß Herr Schwiegerling uns bald wieder verlassen wird. Wie verlautet, siedelt Herr Schwiegerling von hier nach Stettin mit seinem Theater über.

♂ **Arnswalde,** 3. April. Wie bereits früher mitgetheilt, so versammelten sich am 19. März c. in „Stadt Rom" hierselbst 18 Deputirte von den 6 landwirthschaftlichen Vereinen zu Stettin, Stargard, Pyritz, Berlinchen, Friedeberg und Arnswalde und beschlossen: daß das Pferderennen ꝛc. am 15. und 16. Mai, an denselben Daten wie im vorigen Jahre, hier stattfinden solle. Das Projekt, eine Gewerbehalle vor dem Steinthore zu erbauen, ging in der Stadtverordnetenversammlung nicht durch, weil die Majorität dieser Herren die Vortheile, welche der Stadt durch die landwirthschaftlichen Vereine erwachsen, nicht zu begreifen fähig war.

Die Deputirten wählten zuerst ein Direktorium, bestehend aus den Herren Landrath von Bornstädt, von Wedemeyer auf Schönrade und Kreissekretair Scholz. Dieselben besichtigten am Sonnabend den 29. März in Begleitung des Bürgermeisters, einiger Rathsherren und Stadtverordneten die hiesigen Lokalitäten und kamen dahin überein: die Gewerbe-Industrie-Ausstellung im Lokale der Mädchenschule durch 4 zusammenhängende Klassen zu arrangiren. Die Generalversammlungen finden im Logensaale statt, die Diners und Soupers in „Stadt Rom", der Ressource und dem Hänichenschen Saale. Das Pferderennen soll bereits am 15. Nachmittags stattfinden, damit bei etwa eintretendem schlechten Wetter dasselbe auf den zweiten Tag verlegt werden kann. Außerdem wird die Tribüne noch eine Bretterbedachung neben der bereits bestehenden leinenen erhalten, und da anzunehmen ist, daß das Fest sehr zahlreich besucht sein wird, so sollen neben der Tribüne viele Sitzplätze, und auf dem Exerzierplatze noch Schuppen für die Schauthiere gebaut werden. Sobald alle diese Arbeiten vollendet sind, werde ich weitern Bericht abstatten, und bemerke für jetzt nur, daß Aktien zur Gewerbe-Ausstellung bereits ausgegeben und die Billets zu Diners und Soupers so eingerichtet werden, daß jeder Theilnehmer aus der darauf befindlichen Zeichnung sofort seinen Platz an der Tafel ersehen kann.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 4. April. Nach einer von London heute hier eingegangenen telegr. Depesche ist die Blokade der russischen Häfen der Ostsee offiziell aufgehoben worden.

** **Stettin,** 4. April. Wie wir aus dem Berichte der vom Komité der Stettiner Wasserleitung nach Berlin und Hamburg zur Besichtigung der dortigen Wasserwerke entsandten Kommission ersehen, so hat sich der Ingenieur der Berliner Wasserwerke, Mstr. Moore, bereit erklärt, dem Wunsche der Kommission gemäß nach Stettin zu kommen, die hiesigen Lokalitäten zu prüfen und die Zeichnungen und den Anschlag zur Anlage der Wasserleitung danach zu fertigen.

Dem Berichte über die Thätigkeit der Kommission weiter folgend, ersehen wir, daß dieselbe sich am 25. März, nach 2tägigem Aufenthalt in Berlin, nach Hamburg begab. Hier hatte sie Gelegenheit, die großartige Anlage auf Rothenburgsort zu sehen, wo man jetzt mit einer Maschinenkraft von etwa 120 Pferden arbeitet und eben mit der Einrichtung eines Maschinenhauses beschäftigt ist, um noch eine Maschine von 120 Pferden aufzustellen. Die Dampfmaschinen heben hier einen so schweren Kolben in die Höhe, daß derselbe im Stande ist, das Wasser in der Steigeröhre durch sein bloßes Gewicht in die Höhe zu treiben, aus welcher es, in die Fallröhre übertretend, durch rein hydrostatischen Druck in die Röhrenleitung getrieben wird, wodurch die Stöße in derselben vermieden werden. Da in Hamburg das Elbwasser nicht filtrirt sondern nur geklärt wird, so sind die Klärbassins verhältnißmäßig groß erforderlich. Jeder der 3 Bassins hat 7 Morgen Flächenraum und man ist genöthigt, die Zahl derselben jetzt zu vermehren, da das Wasser beim heutigen Konsum nicht mehr Zeit genug hat, sich zu klären, wozu sonst 8 Tage gerechnet wurden. In Berlin gab man die ganze Größe des Grundstücks an der Spree auf 18 Morgen an, so daß die gesammte Oberfläche der Filtrir- und Sammelbassins etwa 8 bis 10 Morgen betragen wird. — Von der Anlage auf Rothenburgsort begab sich die Kommisson nach dem neu erbauten Hochreservoir, welches, wie das ältere auf der Elbhöhe, 100,000 Kbfß. Inhalt hat. Das Reservoir bildet ein cylindrisches Gefäß von 110' Durchmesser, ist von Kesselblech gefertigt und mit einem eisernen Dache bedeckt. Durch die Mitte des Reservoirs führt ein Lichtschacht das Licht in den innern Raum des 45 Fuß hohen Mauerwerks, welches von einer kreisförmigen Arkadenstellung gebildet wird. Das Reservoir gegen das Einfrieren zu schützen, ist eine Wasserheizung angebracht. — Unter Anderem ließ der Ingenieur Hr. Linau der Kommission auch einen Nothpfosten öffnen, um die enorme Kraft anschaulich zu machen, mit welchem ein Wasserstrahl von 1½ Zoll Durchmesser etwa 50 Fuß hoch getrieben wurde, woraus zu entnehmen, mit welcher Energie ein Feuer da bekämpft werden kann, wo eine Wasserleitung einen Ueberfluß von Wasser jederzeit zur Disposition stellt. — Der Erbauer der Hamburger Wasserwerke Hr. Lindley gab ebenfalls das Versprechen, in den ersten Tagen des April nach Stettin zu kommen und eine Lokalbesichtigung vorzunehmen.

** Wie wir hören, liegt dem Magistrate gegenwärtig eine Petition mit einigen hundert Unterschriften hiesiger Einwohner vor, worin derselbe gebeten wird, höheren Orts sich dafür zu verwenden, daß die auf der Chaussee nach Pölitz zunächst der Stadt unmittelbar hinter Grabow eingerichtete Hebestelle bis über eine halbe Meile hinaus von der Stadt verlegt werde. Auf eine frühere Eingabe einer Anzahl Fabrikbesitzer ꝛc. in Betreff dieser Angelegenheit bei dem Königl. Ministerium ist der Bescheid ergangen, daß, da die Stadt Stettin bisher keine Veranlassung genommen habe, ein solches Gesuch zu stellen, das Ministerium den Privatgesuchen dieserhalb keine Folge geben könne. Auf Grund dieses ministeriellen Bescheides nun ist die genannte Petition dem hiesigen Magistrat übergeben worden, und es erleidet wohl ebensowenig einen Zweifel, daß sich derselbe für die angeregte Sache verwende, als daß das K. Ministerium den Antrag der städtischen Behörde genehmigen werde. Der Umstand, daß die Kämmereikasse allein ⅖ der Kosten sämmtlicher Kreischausseen trägt, und außerdem zum Bau der Stettin-Pölitzer Chaussee 4000 Thlr. hergegeben hat, bürgt wohl dafür, daß eine Unterstützung der Sache durch den Magistrat die erwünschte Berücksichtigung finden werde.

** Der bei der hiesigen Königl. Regierung bisher als Hülfsarbeiter beschäftigte Regierungsrath Dumrath, ist bei derselben etatsmäßig angestellt worden.

Börsenberichte.

Stettin, 4. April. **Witterung:** Schöne warme Luft. Temtur — 13°. Wind S.

Am heutigen Landmarkt hatten wir eine Getreide-Zufuhr bestehend aus: — W. Weizen. — W. Roggen. — W. Gerste. — W. Erbsen. 1 W. Hafer. Bezahlt wurde für Weizen 76 bis 90, Roggen 68—75, Gerste 50—54, Erbsen 75—80 Rt. pr. 25 Scheffel, Hafer 34—38 pr. 26 Scheffel.

An der Börse:

Weizen, matt, loco 85.90pfd. 92½ Rt. bez., pr. Frühjahr 88.89pfd. gelber Durchschnitts-Qualität 100½ Rt. bez. u. Br., 100 Rt. Gd., 84.90pfd. 90 Rt. Gd.

Roggen, stark weichend, loco 1 abgelaufene Anmeldung 65 Rt. bez., 82pfd. pr. Frühjahr 64½, 63, 64½, 64, 63½, 63 Rt. bez. u. Gd., pr. Mai-Juni 64, 63½, 63, 63¼, 62½ Rt. bez. u. Gd., pr. Juni-Juli 63 Rt. bez., pr. Juli 63 Rt. bez., pr. Juli-August 61 Rt. Br., 60 Rt. Gd., pr. August-September 60½ Rt. bez., pr. Sept.-Okt. 59, 58 Rt. bez., 58 Gd.

Gerste, loco 76.75pfd. 52 Rt. bez., pr. Frühjahr 74.75pfd. große pomm. 50½ Rt. Gd., 51 Br., 74.75pfd. ohne Benennung 50 Rt. regulirt, pr. Mai-Juni große pomm. 74.75pfd. 51 Rt. Br.

Hafer, loco pr. 52pfd. 34 Rt. bez., 1 Anmeldung 33½ Rt. bez., pr. Frühjahr 50.52pfd. ohne Benennung excl. poln. und preuß. 33½ Rt. Br. u. Gd.

Erbsen, loco kl. Koch- 84 Rt. bez., pr. Frühjahr Durchschnitts-Qualität 68 Rt. bez.

Rüböl, matt, loco 17 Rt. bez., pr. April-Mai 17¼ Rt. bez., pr. Sept.-Okt. 14⅚ Rt. Br.

Spiritus, schließt matt, loco ohne Faß 13½, 9/16, ⅝ % bez., mit Faß 13 9/16, ⅝, 11/16 % bez., pr. Frühjahr 13½ % bez. 13⅝ % Br., 13¾ % Gd., pr. Mai-Juni 13⅝ % Br., pr. Juni-Juli 13½, 9/16 % bez., 13½ Br., pr. Juli-August 13¼ % Br., 13½ % Gd., pr. August-Septbr. 13⅛ % bez. u. Gd., pr. Septbr.-Oktbr. 13 % bez.

Kleesaamen, sehr flau, besonders roth billiger offerirt, roth 20—23 Rt., weiß 26—31 Rt. zu haben. Thymothee stille loco 7½ bis 7¾ Rt. angeboten.

Actien: Union-Promessen 102 Br. Germania 101 Br.

Breslau, 3. April. Kleesaat galt heute pr. Ctr.: rothe hochfeine 20½—21⅓, feine und fein mittle 19—20, mittle 18—18⅔, ord. 15—17½ Thlr., hochfeine weiße 28½—29½, feine 26½—27½, fein mittle 24½—26, mittle 23—24, ord. 20—22½. Thymothee 6½ bis 7½ Thlr. pr. Ctr.

Die telegraphischen Depeschen melden:

Berlin, 4. April, Nachmittags 2 Uhr. Staatsschuld-Scheine 87 bez. Prämien-Anleihe 3½ % 113¼ bez. Berlin-Stettiner 161½ bez. Stargard-Posener 96½ bez. Köln-Mindener 17„½ bez. Rheinische 119½ bez. Französisch-Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Aktien 175½ bez. Wien 2 M. 99⅜.

Roggen pr. Frühjahr 65½, 65 Rt. bez., pr. Mai-Juni 64½, 64 Rt. bez., pr. Juni-Juli 64, 63¾ Rt. bez.

Rüböl loco 17⅜ Rt. Br., pr. April-Mai 17⅙, ¼ Rt. bez., pr. Sept.-Okt. 14⅓ Rt. bez.

Spiritus loco 26 Rt. bez., pr. April-Mai 25, 25¼ Rt. bez., pr. Mai-Juni 25½, ¾ Rt. bez., pr. Juni-Juli 26 Rt. bez.

Stettin, den 4. April 1856.

		Gefordrt	Bezahlt.	Geld.
Berlin	kurz	100	—	—
Breslau	kurz	—	—	—
Hamburg	kurz	152¼	—	—
	2 Mt.	150⅛	—	—
Amsterdam	kurz	142¾	142¾	—
	2 Mt.	—	—	—
London	kurz	—	—	6 25
	3 Mt.	6 22	—	—
Paris	3 Mt.	79⅚	—	—
Bordeaux	3 Mt.	—	—	—
Augustd'or		—	—	—
Freiwillige Staats-Anleihe	4½%	—	—	—
Neue Preuss. Anleihe 1850/52	4½%	—	—	—
do. 1854	4½%	—	—	—
Staats-Schuldscheine	3½%	—	—	—
Staats-Prämien-Anleihe	3½%	114	—	—
Pomm. Pfandbriefe		94	—	—
Rentenbriefe	4%	—	—	94½
Ritt. Pomm. Bank-Act. à 500 Thlr.				—
incl. Dividende v. 1. Jan. 1855		—	—	625
Berl.-Stett. Eisenb.-A. Litt. A. B.		162	161	—
do. Prioritäts-	4½%	102	—	—
Stargard-Pos. Eisenb.-Actien	3½%	—	—	—
do. Priorität-	4½%	100	—	99½
Stettiner Stadt-Obligationen	3½%	—	—	95
do. do.	4½%	101	—	—
do. Strom-Vers.-Actien		180	—	—
Preuss. National-Vers.-Act.	4%	124½	124	—
Preuss. See-Assec.-Actien		654	—	—
Pomerania See- u. Fluss-Vers.		112	—	—
Stettiner Börsenhaus-Oblig.		—	—	100
do. Schauspielhaus-Oblig.	5%	102	102	—
do. Speicher-Actien		—	—	—
Vereins-Speicher-Actien		—	—	—
Pomm. Prov.-Zuck.-Sied.-Actien		—	—	—
Neue Stett. Zuck.-Sied.-Actien		1200	—	—
Walzmühlen-Actien		1500	1400	—
Stett. D.-Schleppsch.-Ges.-Act.		1500	—	—
do. Dampfschiff-Vereins-Act.		375	—	—
Pomm. Chaussee-Bau-Oblig.	5%	104	—	—
Stettiner Portland-Cement-Act.		130	—	—
Neue Dampfer-Comp. 1. Serie		—	108—110	—

2. Serie 110—112 bez.

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz u. Comp.

April.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	3	339,36‴	338,86‴	338,36‴
Thermometer nach Reaumur.	3	+ 0,9°	+ 10,5°	+ 5,3°

Verleger und verantwortlicher Redakteur H. Schoenert in Stettin. Druck von R. Graßmann in Stettin.